



Gemeinde Mellau

Platz 292, 6881 Mellau

Tel.: 05518/2204, Fax: 05518/2204-17

Email: gemeindeamt@mellau.at

FUNDAMT

Ansprechperson:

Barbara Kohler

Gemeindesekretärin

Tel.: 05518/2204-11

Fax: 05518/2204-17

Email: barbara.kohler@mellau.at

Die Gemeinde Mellau ist an die österreichische Plattform für das Fundamt gebunden.

www.FUNDinfo.at ist die österreichische Plattform für das Fundamt.

FUNDinfo wird bei annähernd 600 Städten und Gemeinden in Deutschland und Österreich erfolgreich eingesetzt.

Sie haben etwas verloren?

Um verlorene oder vergessene Gegenstände wieder zu finden, steht Ihnen die österreichweite Online-Suche von FUNDinfo rund um die Uhr zur Verfügung.

Wenn Sie hier nicht fündig werden, können Sie sich direkt an jene Gemeinde wenden, in deren Verwaltungsbereich der Gegenstand vermutlich gefunden/verloren wurde.

Sollten Sie eine polizeiliche Verlustanzeige erstatten wollen, wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene Polizei- bzw. Gendarmeriedienststelle. Beachten Sie aber bitte, dass seit 1. Februar 2003 nur noch die Gemeinden für das Fundwesen zuständig sind. Polizei- und Gendarmeriedienststellen können daher keine Auskunft mehr über Fundgegenstände geben.

Sie haben etwas gefunden?

Wenn Sie etwas gefunden haben, dessen Wert € 10,- übersteigt bzw. der Fundgegenstand für den Eigentümer offensichtlich wichtig ist, so sind Sie als Finder zur Abgabe des Fundgegenstandes bei der zuständigen Behörde verpflichtet.

Die zuständige Behörde ist meist jene Gemeinde, in der Sie den Gegenstand gefunden haben. Die Abgabe von Fundgegenständen bei Polizei- und Gendarmeriedienststellen ist nicht mehr möglich. Nur bedenkliche Funde wie z. B. Schusswaffen, Sprengmittel, Kriegsmaterialien und dergleichen müssen zu Polizei- oder Gendarmeriedienststellen gebracht bzw. dort gemeldet werden.

Als Finder haben Sie (gegenüber dem Eigentümer) natürlich Anspruch auf Finderlohn und Ersatz der Barauslagen bzw. des Verdienstentgangs.

Die Höhe des Finderlohns richtet sich danach, ob der Fundgegenstand verloren oder vergessen wurde. Einfach umschrieben ist ein Gegenstand dann verloren, wenn er an einem Ort abhanden gekommen ist, der nicht im Aufsichtsbereich eines Dritten steht. Als vergessen gilt er dann, wenn er ohne Absicht an einem Ort hinterlassen wurde, der unter der Aufsicht eines Dritten steht (z. B. Restaurant, Sporthalle, ...). Demzufolge haben Personen, die an diesem Ort tätig sind, auch keinen Anspruch auf Finderlohn.

Der Finderlohn beträgt bei verlorenen Gegenständen 10 %, bei vergessenen Gegenständen 5 %. Wenn der Wert des Fundgegenstandes € 2.000,- übersteigt, so wird der Finderlohn für den Wert, der € 2.000,- übersteigt, halbiert.

Um verlorene oder vergessene Gegenstände wieder zu finden, steht Ihnen die Online-Suche von FUNDinfo rund um die Uhr zur Verfügung

<http://www.fundinfo.at>